

NR. 973 | 09. AUGUST 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung der
Ruhr-Universität Bochum für das Studium
der Rechtswissenschaft mit Abschluss
„Erste Prüfung“**

vom 09. August 2013

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Ruhr-Universität Bochum für das Studium der Rechtswissenschaft
mit Abschluss „Erste Prüfung“
vom 09. August 2013**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4, §§ 58 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 473) zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV NRW S. 90) und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz NRW vom 11. März 2003 (GV NRW S. 135 ber. S. 431) hat die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Ruhr-Universität Bochum für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste Prüfung“ vom 26. August 2011 in der Fassung vom 25. April 2013 (AB Nr. 958 vom 06. Mai 2013) wird wie folgt geändert:

- 1) § 7 Abs. 1, S. 2 wird gestrichen.
- 2) § 8, S. 1 wird um folgenden Zusatz ergänzt:
„, die eine regelmäßige Teilnahme voraussetzen“
- 3) § 10, S. 2 wird wie folgt geändert:
Der Satzteil „der Verwaltung“ wird ersetzt durch „einer Verwaltungsbehörde“.
- 4) § 12 Abs. 2, S. 3 wird wie folgt ergänzt:
Zwischen die Worte „mit“ und „dem Dozenten“ wird der Satzteil „der Dozentin bzw.“ eingefügt.
- 5) § 12 Abs. 3, Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Grundlagenveranstaltungen (G) sind Veranstaltungen zu Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, Verwaltungslehre, Allgemeine Rechtslehre, Allgemeine Staatslehre, ferner Methodenlehre, Rechtstheorie, Kriminologie sowie sonstige Veranstaltungen, welche die wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts behandeln.“
- 6) § 13 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift wird durch den Zusatz „und Wiederholung zur Notenverbesserung“ ergänzt.
- 7) § 15 Abs. 1, S. 2 wird wie folgt geändert:
Der Begriff „Vollzeitstudierenden“ wird durch das Wort „Studierenden“ ersetzt. Folgender Satz 3 wird ergänzt: „Die Anrechnungsmöglichkeit nach § 24 bleibt unberührt.“
- 8) § 18 wird wie folgt geändert:
Abs. 1 entfällt. Abs. 2, S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.“

9) § 24 Abs. 1, S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.“

10) § 24 Abs. 2, S. 1 und 2 werden durch folgende Formulierung ersetzt:

„Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; die gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.“

11) § 24 Abs. 6 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Anrechnung erfolgt sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.“

12) § 25 Abs. 1, S. 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem Begriff „Prüfungsleistungen“ wird die Ergänzung „Studien- oder“ eingefügt.

13) § 28 Wird wie folgt geändert:

Vor dem Begriff „Prüfungsleistungen“ wird die Ergänzung „Studien- oder“ eingefügt.

14) § 30 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Folgende Ergänzung wird eingefügt: „der Teilnahmenachweis wird nur bei regelmäßiger Teilnahme ausgestellt;“

15) § 30 Abs. 2 Nr. 3, S. 3 wird wie folgt ergänzt:

Das Wort „Leistungspunkte“ wird am Ende des Satzes eingefügt.

16) § 31 Abs. 3, S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „die Zulassung“ wird durch „das Anmeldeverfahren“ ersetzt.

17) § 31 Abs. 3, S. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Zulassung“ wird durch „Anmeldung“ ersetzt.

18) § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Teilprüfung“ wird durch „Studien- oder Prüfungsleistung“ ersetzt.

19) § 33, S. 1 wird wie folgt geändert:

Der Ausdruck „eines Prüfungsteils“ wird durch die Formulierung „einer Studien- oder Prüfungsleistung“ ersetzt.

20) § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Teilprüfungen“ wird ersetzt durch „Studien- und Prüfungsleistungen“.

21) § 38 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Teilnahme am Seminar ist obligatorisch.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf alle Studierenden im Studium der Rechtswissenschaft, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät vom 09. Mai 2013.

Bochum, 09. August 2013

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung der Ruhr-Universität Bochum für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste Prüfung“

vom 26. August 2011,

in der Fassung der Änderungssatzung der Ruhr-Universität Bochum vom 09. August 2013

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4, §§ 58 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 473) zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV NRW S. 90) und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz NRW vom 11. März 2003 (GV NRW S. 135 ber. S. 431) hat die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Studienverlauf

- § 1: Geltungsbereich
- § 2: Studienziel
- § 3: Studienvoraussetzungen
- § 4: Studienbeginn und Studiendauer
- § 5: Hochschulgrad
- § 6: Aufbau des Studiums
- § 7: Inhalt des Studiums
- § 8: Fremdsprachige Lehrveranstaltungen
- § 9: Schlüsselqualifikationen
- § 10: Praktische Studienzeit
- § 11: Studienplan
- § 12: Lehrveranstaltungsarten
- § 13: Freiversuch
- § 14: Universitäre Prüfungen
- § 15: Erwerb von Leistungspunkten
- § 16: Integrierte Lehrveranstaltungen
- § 17: Studienberatung
- § 18: Anrechnung

Zweiter Teil: Universitäre Prüfungen

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für Zwischen- und Schwerpunktbereichsprüfung

- § 19: Anwendungsbereich
- § 20: Prüfungsamt
- § 21: Prüferinnen und Prüfer
- § 22: Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 23: Meldung zu Prüfungen
- § 24: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25: Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 26: Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27: Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung
- § 28: Nachteilsausgleich für Studierende mit körperlicher oder psychischer Behinderung

Zweiter Abschnitt: Die Zwischenprüfung

- § 29: Zweck der Zwischenprüfung
- § 30: Prüfungsleistungen
- § 31: Prüfungszeitpunkt, Prüfungsdauer und Anmeldeverfahren
- § 32: Nichterbringung der Leistung / Rücktritt
- § 33: Verhinderung
- § 34: Bestehen und Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 35: Prüfungsunterlagen

Dritter Abschnitt: Die Schwerpunktbereichsprüfung

- § 36: Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 37: Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 38: Prüfungsleistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 39: Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 40: Prüfungsfächer und Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 41: Gesamtnote, Zeugnisse
- § 42: Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 43: Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsicht in Prüfungsakten

Vierter Abschnitt: Rechtsmittel

- § 44: Widerspruch, Klage

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 45: Inkrafttreten und Übergangsregelung

Erster Teil: **Studienverlauf**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Juristenausbildungsgesetzes NRW (JAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2003 das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ (§ 2 JAG NRW). Die „Erste Prüfung“ besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

§ 2 Studienziel

Studienziel im Studiengang Rechtswissenschaft / Abschluss „Erste Prüfung“ ist das Bestehen der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar („Erste Prüfung“). Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügen.

Darüber hinaus soll der Prüfling im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Ruhr-Universität Bochum für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ gemäß § 2 Abs. 1 JAG NRW.
- (2) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden ist (§ 50 Abs. 1 lit. b) HG NRW).

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester (§ 1 Satz 2 JAG NRW).

§ 5 Hochschulgrad

Wer im Rahmen der „Ersten Prüfung“ (§ 2 JAG NRW) die Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum erfolgreich absolviert und die „Erste Prüfung“ bestanden hat, kann nach Abschluss des Studiengangs Rechtswissenschaft den Hochschulgrad „Diplomjuristin/Diplomjurist“ erwerben. Die Voraussetzungen regelt die Diplomordnung der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang Rechtswissenschaft gliedert sich in die Abschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“.
- (2) Das in der Regel viersemestrige Grundstudium dient dem Erwerb von Grundwissen aus dem Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung (§ 7 Abs. 2) und dem Erwerb von methodischen Fähigkeiten. Es wird durch Bestehen der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung und der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen (§ 7 Abs. 5). Es wird durch das Bestehen der „Ersten Prüfung“ (§ 2 Abs. 1 JAG NRW) abgeschlossen.

§ 7 Inhalt des Studiums

- (1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtfachveranstaltungen, Grundlagenveranstaltungen, Schwerpunktbereichsveranstaltungen, ergänzende Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Examensvorbereitung angeboten (§ 12).
- (2) Pflichtfächer sind:
 - i. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich ausgewählter Nebengesetze:
 - a) Buch 1 (Allgemeiner Teil);
 - b) Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse), dabei Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 11, 15, 18 und 25;
 - c) im Überblick das Produkthaftungsgesetz sowie die Haftungsregelungen des Straßenverkehrsgesetzes;
 - d) aus dem Buch 3 (Sachenrecht) die Abschnitte 1 bis 3, aus dem Abschnitt 7 das Recht der Grundschild sowie im Überblick der Abschnitt 8;
 - e) im Überblick aus dem Buch 4 (Familienrecht) aus dem Abschnitt 1 die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und das gesetzliche Güterrecht sowie aus dem Abschnitt 2 die Allgemeinen Vorschriften über die Verwandtschaft und die Elterliche Sorge;

- f) im Überblick aus dem Buch 5 (Erbrecht) der Abschnitt 1 (Erbfolge), aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft und das Rechtsverhältnis der Erben untereinander, aus dem Abschnitt 3 (Testament) die Titel 1, 2 bis 5, 7 und 8 sowie der Abschnitt 4 (Erbvertrag);
- 2. aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Überblick aus dem 1. Teil das 2. Kapitel (Internationales Privatrecht);
- 3. aus dem Handelsrecht im Überblick:
 - a) aus dem 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters;
 - b) aus dem 4. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf);
- 4. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:
 - a) aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft);
 - b) aus dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Abschnitte 1 bis 3 (Errichtung der Gesellschaft, Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter sowie Vertretung und Geschäftsführung);
- 5. aus dem Zivilverfahrensrecht im Überblick:
 - a) aus dem Erkenntnisverfahren: gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug (ohne Wiederaufnahme des Verfahrens, Urkunden- und Wechselprozess, Familiensachen, Kindschaftssachen und Unterhaltssachen), Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze;
 - b) aus dem Vollstreckungsverfahren: allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung und der Rechtsbehelfe;
- 6. aus dem Arbeitsrecht im Überblick: Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis einschließlich der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht;
- 7. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) der Allgemeine Teil mit Ausnahme des 3. Abschnittes, Titel 4 bis 7;
 - b) aus dem Besonderen Teil:
 - aus dem 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte;
 - aus dem 7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Schwerer Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat;
 - der 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid);
 - der 10. Abschnitt (Falsche Verdächtigung);
 - der 14. Abschnitt (Beleidigung);
 - aus dem 15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs): Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Verletzung des Briefgeheimnisses, Ausspähen von Daten;
 - aus dem 16. Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlages, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung;
 - der 17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit);

- der 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) ohne Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel und Politische Verdächtigung;
 - der 19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung);
 - der 20. Abschnitt (Raub und Erpressung);
 - der 21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei);
 - der 22. Abschnitt (Betrug und Untreue) ohne Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug und Kreditbetrug;
 - der 23. Abschnitt (Urkundenfälschung);
 - der 27. Abschnitt (Sachbeschädigung);
 - aus dem 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftungsdelikte, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung;
8. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick: Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtliche Bezüge des Strafprozessrechts, allgemeiner Gang des Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit, Zwangsmittel (körperliche Untersuchung Beschuldigter und anderer Personen, Telefonüberwachung, vorläufige Festnahme und Verhaftung), Beweisrecht (Arten der Beweismittel, Beweisantragsrecht, Beweisverbote), Rechtskraft;
 9. Staatsrecht ohne Finanzverfassungs- und Notstandsverfassungsrecht;
 10. Verfassungsprozessrecht im Überblick;
 11. aus dem Europarecht im Überblick: Rechtsquellen der Europäischen Union, die Grundfreiheiten und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Union;
 12. Allgemeines Verwaltungsrecht, einschließlich des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen im Überblick, allgemeines Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren;
 13. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
 - a) Polizei- und Ordnungsrecht;
 - b) Kommunalrecht mit Ausnahme des Kommunalwahl- und Kommunalabgabenrechts;
 - c) Baurecht im Überblick;
 14. aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick: Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidungen.
- (3) Zu den Pflichtfächern gehören ihre europarechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis.
 - (4) Soweit Kenntnisse „im Überblick“ verlangt werden, müssen einem Prüfling lediglich die gesetzlichen Grundstrukturen ohne vertieftes Wissen der Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.
 - (5) Schwerpunktbereiche sind unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 3:
 - I. Familie, Vermögen, Verfahren
 - Vertiefung Vermögensrecht
 - Vertiefung Familienrecht
 - Vertiefung Erbrecht
 - Vertiefung Zivilprozessrecht
 - Freiwillige Gerichtsbarkeit

- Insolvenzrecht
jeweils einschließlich der internationalprivatrechtlichen Bezüge

2. Arbeit und Soziales

- Individualarbeitsrecht
- Kollektives Arbeitsrecht
- Arbeitsgerichtliches Verfahren
- Grundzüge Sozialrecht
- Vertiefung Sozialrecht
(Sozialversicherungsrecht)

3. Unternehmen und Wettbewerb

- Deutsches und Europäisches Wettbewerbsrecht
- Unternehmensrecht
- Deutsches und Europäisches Kartellrecht
- Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- Berg- und Energierecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs

4. Internationale und Europäische Wirtschaft

- Völkerrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht
- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Deutsches und Europäisches Außenwirtschaftsrecht
- Deutsches und Europäisches Kartellrecht
- Grundkenntnisse eines ausländischen Rechtssystems mit juristischer Fremdsprache

5. Wirtschaftsverwaltung, Umwelt und Infrastruktur

- Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Recht der Privatisierung und der öffentlichen Unternehmen
- Vergaberecht
- Umwelt- und Planungsrecht
- Berg- und Energierecht
- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Deutsches und Europäisches Außenwirtschaftsrecht

6. Steuern und Finanzen

- Allgemeines Steuerrecht (Steuerschuldrecht und
-verfahren)
- Einkommensteuerrecht
- Unternehmenssteuerrecht
- Umsatzsteuerrecht
- Internationales Steuerrecht
- Rechtsschutz in Steuersachen

- Steuerstrafrecht
- Recht der nichtsteuerlichen Abgaben
- Finanzverfassung und Haushaltsrecht

7. Strafverteidigung, Strafprozessrecht und Kriminologie

- Vertiefung Strafprozessrecht unter Berücksichtigung verteidigungsspezifischer Aspekte (ggfs. mit integrierter Übung)
- Vertiefung Strafrecht unter Berücksichtigung verteidigungsspezifischer Aspekte (ggfs. mit integrierter Übung)
- Kolloquium zur Strafverteidigung
- Vertiefung Kriminologie.

Aus dem gewählten Schwerpunktbereich sind jeweils Veranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden zu belegen. Zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern. Einzelne Veranstaltungen können mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sein.

§ 8 Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

Fremdsprachenkompetenzen werden nach Maßgabe des JAG NRW in fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkursen vermittelt, die eine regelmäßige Teilnahme voraussetzen. Die Fremdsprachenkompetenz (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW) kann auch anderweitig nachgewiesen werden; die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland (§ 7 Abs. 3 JAG NRW) gilt in der Regel als Nachweis in diesem Sinne.

§ 9 Schlüsselqualifikationen

Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW). Zu den genannten Bereichen können in den Pflicht- und Schwerpunktfächern gesonderte Veranstaltungen angeboten werden.

§ 10 Praktische Studienzeit

Ferienpraktika erfolgen nach Maßgabe des § 8 JAG NRW. Studierende müssen sechs Wochen in der vorlesungsfreien Zeit in der Rechtspflege und weitere sechs Wochen in der vorlesungsfreien Zeit in einer Verwaltungsbehörde ausgebildet werden.

§ 11 Studienplan

Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums (§ 58 Abs. 3 HG NRW).

§ 12 Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Ziele und Inhalte des Studiums können in den Fächern nach §§ 7 bis 9 in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt werden:

- Vorlesungen (V)
- Arbeitsgemeinschaften (AG)
- Klausurenkurse für Anfänger (KKA)
- Klausurenkurse für Fortgeschrittene (KKF)
- Seminare, auch in der Form der Exegese (S)
- Übungen (Ü)

- Examensvorbereitungskurse mit Wiederholungskursen, Klausurenkursen und Simulationen Mündlicher Prüfungen (RUBRUM)
 - Wiederholerkurse (RK)
 - Kolloquien (KO)
 - Mentorenprogramme (MP)
 - Simulationen jeder Art von Verhandlungen (Gerichtslabor)
 - Moot Courts.
- (2) Vorlesungen dienen der systematischen Einführung in ein bestimmtes Gebiet. Für die übrigen Veranstaltungen gilt:
- In Arbeitsgemeinschaften werden ausgewählte Rechtsfragen und Probleme der Fallbearbeitung vorlesungsbegleitend in kleineren Gruppen erörtert, und zwar in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten der jeweiligen Vorlesung.
 - In Klausurenkursen für Anfänger und Klausurenkursen für Fortgeschrittene lernen die Studierenden durch die Anfertigung von Klausuren, ihre Rechtskenntnisse auf praktische Fälle anzuwenden.
 - Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis, in denen Studierende durch Referate und Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden. Seminare werden vorwiegend im Rahmen der Ausbildung im Schwerpunktbereich angeboten.
 - In Übungen lernen die Studierenden, ihre Rechtskenntnisse auf praktische Fälle anzuwenden.
 - In Examensvorbereitungskursen werden den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ablegung der „Ersten Prüfung“ (§ 2 Abs. 1 JAG NRW) vermittelt.
 - Wiederholerkurse richten sich an Studierende, die die „Erste Prüfung“ (§ 2 Abs. 1 JAG NRW) nicht bestanden haben, und bereiten diese gezielt auf eine erneute Ablegung der Prüfung vor.
 - Kolloquien sind wissenschaftliche Lehrgespräche.
 - In Mentorenprogrammen sollen kleinere Gruppen von Studienanfängern durch persönliche und fachbezogene Betreuung zu einem sinnvollen Studium angeleitet werden.
 - In Simulationen jeder Art von Verhandlungen (Gerichtslabor) erhalten Studierende die Möglichkeit, durch die Übernahme einer Rolle eines Beteiligten unter fachkundiger Anleitung praxisorientierte Erfahrungen zu sammeln.
 - Moot Courts sind Wettbewerbe, bei denen den Studierenden ein fiktiver oder realer Fall zugeteilt wird, in dem sie eine der Parteien vertreten müssen. Die Studierenden fertigen den Schriftsatz an und müssen dann in einer fingierten Verhandlung ihren Fall vortragen.
- (3) Innerhalb der einzelnen Veranstaltungsformen wird zwischen Pflichtfachveranstaltungen, Grundlagenveranstaltungen, Schwerpunktbereichsveranstaltungen und Ergänzungsveranstaltungen unterschieden:
1. Pflichtfachveranstaltungen (P) sind Veranstaltungen, die den gesamten Pflichtstoff der „Ersten Prüfung“ vermitteln (§ 11 JAG NRW).
 2. Grundlagenveranstaltungen (G) sind Veranstaltungen zu Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, Verwaltungslehre, Allgemeine Rechtslehre, Allgemeine Staatslehre, ferner Methodenlehre, Rechtstheorie, Kriminologie sowie sonstige Veranstaltungen, welche die wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts behandeln.
 3. Schwerpunktbereichsveranstaltungen (SPB) sind Veranstaltungen, die den Stoff des jeweiligen Schwerpunktbereichs vermitteln (§ 7 Abs. 5).
 4. Ergänzungsveranstaltungen (E) eröffnen die Möglichkeit zur Ergänzung und Vertiefung des in den Pflicht- und Schwerpunktfächern vermittelten Stoffes sowie zur Ausbildung von Schlüsselqualifikationen (§ 9).

§ 13 Freiversuch und Wiederholung zur Notenverbesserung

Studierende, die sich bis zum Ende des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung aller Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung melden, können die Freiversuchsregelung gemäß § 25 Abs. 1 JAG NRW in Anspruch nehmen. Studierende, die die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen, können einmal an der staatlichen Pflichtfachprüfung teilnehmen, ohne dass bei Nichtbestehen die Teilnahme auf die zwei regulären Versuche angerechnet würde. Der Freiversuch eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit der Notenverbesserung nach einem bestandenen Versuch, § 26 JAG NRW. Auf dem Zeugnis wird dann nur die bessere Note vermerkt, ein Nichtbestehen im zweiten Versuch bleibt ohne Folgen.

§ 14 Universitäre Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung sind universitäre Prüfungen. Sie werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Schwerpunktbereichsprüfung bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung die „Erste Prüfung“ (§ 2 JAG NRW).

§ 15 Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Leistungspunkte (Credit Points) werden im Grund- und Hauptstudium durch die Ablegung von Teilprüfungen, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Ferienpraktika und sonstigen Veranstaltungen erworben. Der von Studierenden zu erbringende zeitliche Arbeitsaufwand im Studium umfasst insoweit:
 1. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die so genannte „Kontaktzeit“ oder „Präsenzzeit“,
 2. die eigenständige Vor- und Nachbereitungszeit,
 3. die gelenkte Vor- und Nachbereitungszeit (freiwillige Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die der Wiederholung des Lehrstoffs dienen),
 4. Zeit für die Erstellung von Teilprüfungen, Haus-, Seminar-, Studien- oder Abschlussarbeiten,
 5. Zeit für die Ableistung der Ferienpraktika,
 6. Vorbereitungszeit für die Prüfung und
 7. die Prüfungszeit selbst.

Eine mehrfache Anrechnung von Leistungspunkten auf unterschiedliche Gesamt- oder Teilprüfungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ist ausgeschlossen. Die Anrechnungsmöglichkeit nach § 24 bleibt unberührt.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden wie folgt mit Leistungspunkten bewertet:
 1. Vorlesungen, Klausurenkurse für Fortgeschrittene, Veranstaltungen in Examens- klausurenkursen und fremdsprachigen Lehrveranstaltungen: 1,5 Credit Points (CP) je Semesterwochenstunde;
 2. Seminare mit häuslicher Arbeit: 9 CP;
 3. Integrierte Hausarbeiten in den Pflichtfächern: 6 CP;
 4. Ferienpraktika: 1 CP je Arbeitswoche;
 5. Arbeitsgemeinschaften und Mentorenprogramme: 1,5 CP je zwei Semesterwochenstunden;
 6. die Vorlesungsabschlussklausuren im Schwerpunktbereich: 3 CP je Klausur.
 7. Sonstige Veranstaltungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss mit Leistungspunkten nach Maßgabe der in der Veranstaltung erbrachten Arbeitsbelastung bewertet.

§ 16 Integrierte Lehrveranstaltungen

Klausurenkurse für Fortgeschrittene können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen zusammengefasst werden. Diese integrierten, also zusammengefassten Lehrveranstaltungen dienen der Verkürzung der Studienzzeit, da in solchen Lehrveranstaltungen Leistungspunkte parallel zur Vermittlung des Vorlesungsstoffes erworben werden können, statt in aufeinander folgenden Semestern erworben werden zu müssen.

§ 17 Studienberatung

- (1) Die zentrale Studienberatung der Ruhr-Universität (Studienbüro) erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fach-übergreifenden Problemen. Sie bietet insbesondere Beratung:
- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen;
 - bei geplantem Wechsel des Studiengangs;
 - in allen Fällen von Zulassungsbeschränkungen.

Außerdem berät das Studienbüro bei psychosozialen Problemen.

- (2) Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch die/den hierfür von der Fakultät benannte(n) Fachstudienberaterin/Fachstudienberater durchgeführt. Sie/er berät insbesondere:
- bei Aufnahme des Studiums;
 - in allen Fragen der Studienplanung;
 - nach nicht bestanden Prüfungen;
 - nach Hochschulwechsel.

§ 18 Anrechnung

Studierende, die das rechtswissenschaftliche Studium unter der Geltung der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. März 2004 vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, können beim Prüfungsamt beantragen, dass sie das Studium nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 in der Fassung vom 09. August 2013 fortführen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Zweiter Teil:

Universitäre Prüfungen

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen für Zwischen- und Schwerpunktbereichsprüfung

§ 19 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des Zweiten Teils gelten für die an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum abzulegende Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 20 Prüfungsamt

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird im Dekanat der Juristischen Fakultät ein Prüfungsamt, dem der Prüfungsausschuss vorsteht, gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören die Dekanin/der Dekan und die weiteren Mitglieder an. Der Prüfungsausschuss entscheidet in den durch diese Ordnung festgelegten Fällen.
- (2) Von den weiteren Mitgliedern werden durch den Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zwei, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterin-

nen/Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden jeweils ein Mitglied bestellt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird zugleich eine gleiche Anzahl Vertreterinnen und Vertreter entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat bei Beschlüssen des Ausschusses kein Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Unaufschiebbare Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied allein treffen; der Prüfungsausschuss ist über solche Entscheidungen unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, soweit sie nicht in dieser Prüfungsordnung getroffen sind, für Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen in Prüfungsverfahren sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer

Die Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der nach § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt.

§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden festgesetzt, sofern die Prüfungsordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft. Die Prüfenden dürfen sich einer/eines oder mehrerer Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten bedienen.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

Sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung = 16 - 18 Punkte
Gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

	= 13 - 15 Punkte
Vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 - 12 Punkte
Befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 - 9 Punkte
Ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 - 6 Punkte
Mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 - 3 Punkte
Ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

§ 23 Meldung zu Prüfungen

Sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten nachfolgende Regelungen: Prüfungstermine werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters durch Aushang in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Meldefristen sind Ausschlussfristen. Sie enden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Meldung hat schriftlich oder durch elektronische Übermittlung gegenüber der in der Bekanntmachung genannten Stelle zu erfolgen. Bis zum Ende der Meldefrist kann von der Meldung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in dem vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit

den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Zuständig für die Anrechnungen von Studienleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung erfolgt sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Im Falle eines Versuchs, die Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Studien- oder Prüfungsleistung als „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfung kann in einem solchen Fall als „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.
- (2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betroffenen/des Betroffenen und ggfs. der mit der Aufsichtsführung beauftragten Personen. Über den Ausschluss von der Prüfung nach Abs. 1 Satz 2 entscheiden die mit der Aufsichtsführung beauftragten Personen. Gegen deren Entscheidung kann der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vollzug des Ausschlusses angerufen werden.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich, ggfs. gegenüber der/dem Aufsichtsführenden, spätestens aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. Für das Verfahren im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung

- (1) Wird eine Tatsache, die einen Verstoß nach § 25 begründet, erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung nach Anhörung des Prüflings berichtigt werden.
- (2) Ein danach unrichtig gewordenes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfs. durch einen Bescheid gemäß § 34 Abs. 3 Satz 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Nachteilsausgleich für Studierende mit körperlicher oder psychischer Behinderung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.

Zweiter Abschnitt: Die Zwischenprüfung

§ 29 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob die Eignung für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft gegeben ist. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für das Studium in einem der Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät (§ 7 Abs. 5) und die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW).

§ 30 Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt.
Die Prüfungsleistungen werden bewertet und mit Leistungspunkten („Credit Points“) versehen.
- (2) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:
1. den Teilnahmenachweis an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft (AG) für Studienanfängerinnen/Studienanfänger, möglichst aus dem ersten oder zweiten Studienhalbjahr; der Teilnahmenachweis wird nur bei regelmäßiger Teilnahme ausgestellt;
 2. sechs Leistungspunkte aus den Grundlagenfächern gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2, von denen mindestens drei in einem rechtsgeschichtlichen Fach zu erbringen sind;
 3. die Teilnahme an Semesterabschlussklausuren im Grundstudium aus dem Bürgerlichen Recht, Strafrecht und dem Öffentlichen Recht. Erforderlich sind der Erwerb von mindestens folgenden Leistungspunkten als Teilprüfungspunkten: 27 im Bürgerlichen Recht, 12 im Strafrecht und 21 im Öffentlichen Recht; Semesterabschlussklausuren werden in den Vorlesungen des Grundstudiums, die im Studienverlaufsplan mit (P)* besonders ausgewiesen sind, wie folgt angeboten:
 - a) aus dem Bürgerlichen Recht:
 - Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I
 - Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II
 - Schuldrecht Besonderer Teil (vertragliche Schuldverhältnisse)
 - Schuldrecht Besonderer Teil (gesetzliche Schuldverhältnisse)
 - Sachenrecht (Mobiliarsachenrecht)
 - Sachenrecht (Immobiliarsachenrecht)
 - Grundzüge des Internationalen Privatrechts
 - Familien- und Erbrecht
 - Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Arbeitsrecht
 - Zivilverfahrensrecht
 - b) aus dem Strafrecht:
 - Kriminologie
 - Strafrecht, Allgemeiner Teil
 - Strafrecht, Besonderer Teil
 - Strafverfahrensrecht
 - c) aus dem Öffentlichen Recht:
 - Grundrechte

- Staatsorganisationsrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Staatshaftungsrecht
- Polizei- und Ordnungsrecht
- Baurecht
- Kommunalrecht
- Recht der Europäischen Union
- Verwaltungsprozessrecht

Für die erfolgreiche Bearbeitung von Semesterabschlussklausuren werden so viele mit dem Faktor 1,5 multiplizierte Teilprüfungspunkte angerechnet, wie die Veranstaltung nach dem Studienplan Semesterwochenstunden haben soll, höchstens jedoch sechs Leistungspunkte. Das gilt auch dann, wenn eine Veranstaltung im Einzelfall tatsächlich mehr Semesterwochenstunden umfasst. Mehrere der obigen Vorlesungen können auch in einer Veranstaltung zusammengeführt werden; auch kann eine der obigen Vorlesungen in mehreren Veranstaltungen angeboten werden. Das Angebot an Semesterabschlussklausuren muss stets gewährleisten, dass die Studierenden die Möglichkeit erhalten, im Verlauf des Grundstudiums mindestens folgende Leistungspunkte zu erwerben: 40 im Bürgerlichen Recht, 18 im Strafrecht und 33 im Öffentlichen Recht.

4. die erfolgreiche Teilnahme an je einer integrierten Hausarbeit im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht aus dem Grundstudium, die im Studienverlaufsplan mit dem Zusatz „mit integrierter Hausarbeit“ gekennzeichnet sind. Das Prüfungsamt legt für jedes Semester jeweils eine Veranstaltung in jedem Rechtsgebiet fest, in der eine integrierte Hausarbeit angeboten wird.

§ 31 Prüfungszeitpunkt, Prüfungsdauer und Anmeldeverfahren

- (1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel innerhalb der ersten vier Fachsemester, möglichst jedoch bis zum Ende des fünften Fachsemesters, abgelegt.
- (2) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn eine ordnungsgemäße Immatrikulation im Fach Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum besteht.
- (3) Über das Anmeldeverfahren zu Abschlussklausuren, Hausarbeiten und sonstigen Veranstaltungen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung. Eine zentrale Anmeldung findet nicht statt. Die Zulassung zu Abschlussklausuren setzt eine verbindliche Anmeldung voraus; bei Nichterscheinen des Prüflings trotz vorheriger Anmeldung gilt § 32 entsprechend. Die nähere Ausgestaltung des Anmeldeverfahrens wird vom Prüfungsamt bekannt gemacht. Den Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Abschlussklausur wieder abzumelden.
- (4) Der Umfang der Bearbeitungszeit für Abschlussklausuren beträgt nach Festlegung durch den Veranstaltungsleiter 90 bis 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die integrierten Hausarbeiten beträgt vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit.

§ 32 Nichterbringung der Leistung / Rücktritt

- (1) Wird trotz Meldung eine Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb der Bearbeitungszeit nicht angefertigt oder abgegeben, so gilt diese als abgegeben und nicht bestanden.
- (2) Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 33 Verhinderung

Nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung einer Studien- oder Prüfungsleistung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden.

Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Entschuldigungsgründe durch schriftlichen Bescheid, der bei Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Werden die Gründe anerkannt, erhält die/der Studierende die Möglichkeit, die Teilprüfung nachzuholen.

§ 34 Bestehen und Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die nach § 30 Abs. 2 erforderliche Anzahl von Studien- und Prüfungsleistungen bestanden und die damit verbundene Anzahl von Leistungspunkten erworben oder nach § 24 anzurechnen ist sowie die sonstigen nach § 30 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbracht sind.
- (2) Über das Bestehen der Zwischenprüfung stellt das Prüfungsamt auf Antrag ein Zeugnis aus, welches die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Jede Abschlussklausur kann einmal wiederholt werden. Die integrierten Hausarbeiten können in jedem Rechtsgebiet zweimal wiederholt werden. Bei dreimaligem Nichtbestehen der Hausarbeit innerhalb eines Rechtsgebietes ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden; sie kann nicht durch eine andere Veranstaltung ersetzt werden und hat die Zwangsexmatrikulation (§ 51 Abs. 1 lit. c) HG NRW) zur Folge. Zwischen- oder Teilbescheinigungen über bereits bestandene oder fehlende Teilprüfungen werden auf begründeten Antrag hin erteilt, soweit ein berechtigtes Interesse an einer solchen Bescheinigung besteht.

§ 35 Prüfungsunterlagen

Prüfungsarbeiten werden der/dem Studierenden zusammen mit der Korrektur zurückgegeben.

Dritter Abschnitt: Die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 36 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, ob der Prüfling das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfassen und anwenden kann, insbesondere die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten besitzt. Das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ist Voraussetzung für das Bestehen der „Ersten Prüfung“ (§ 29 Abs. 1 JAG NRW).

§ 37 Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Der Prüfling kann einen der folgenden, an der Juristischen Fakultät angebotenen Schwerpunktbereiche für die Schwerpunktbereichsprüfung wählen:
 1. Familie, Vermögen, Verfahren
 2. Arbeit und Soziales
 3. Unternehmen und Wettbewerb
 4. Internationale und Europäische Wirtschaft
 5. Wirtschaftsverwaltung, Umwelt und Infrastruktur
 6. Steuern und Finanzen
 7. Strafverteidigung, Strafprozess und Kriminologie
- (2) Gegenstand und Umfang der einzelnen Schwerpunktbereiche sind in § 7 Abs. 5 geregelt.

§ 38 Prüfungsleistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Prüfung im gewählten Schwerpunktbereich besteht aus einer häuslichen Arbeit, der Verteidigung dieser Arbeit als mündliche Prüfungsleistung sowie zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Vorlesungsabschlussklausuren).
- (2) Die häusliche Arbeit ist eine studienbegleitende Teilprüfung. Die Bearbeitungszeit beträgt im Regelfall vier Wochen. Sie kann im Rahmen einer Seminarveranstaltung oder als sonstige häusliche Arbeit abgelegt werden. Über die Ausgestaltung im Rahmen einer Seminarveranstaltung entscheidet die/der jeweilige Leiterin/Leiter der Veranstaltung. Eine sonstige häusliche Arbeit kann nur gewählt werden, wenn in dem jeweiligen Semester, in dem die Prüfungsleistung abgelegt werden soll, keine Seminarkapazitäten mehr zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall ist die Ausgabe einer sonstigen häuslichen Arbeit über das Prüfungsamt zu beantragen.
- (3) Die Verteidigung der häuslichen Arbeit wird im Rahmen des jeweiligen Seminars als mündliche Prüfungsleistung erbracht. Dies gilt auch, wenn statt der häuslichen Arbeit eine sonstige häusliche Arbeit gestellt wurde. Die Teilnahme am Seminar ist obligatorisch.
- (4) Die Vorlesungsabschlussklausuren werden im Umfang von 90 oder 120 Minuten als Abschlussprüfung zu einer Vorlesung abgelegt. Sämtliche Vorlesungsabschlussklausuren sind in dem Schwerpunktbereich anzufertigen, in dem auch die häusliche Arbeit absolviert wird. Gestattet ist die Teilnahme an bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren aus verschiedenen Veranstaltungen nach Wahl des Prüflings; davon sind zwei Vorlesungsabschlussklausuren als schriftliche Prüfungsleistungen in die Endnote einzubringen. Es wird sichergestellt, dass in zwei aufeinanderfolgenden Semestern mindestens drei Vorlesungsabschlussklausuren angeboten werden.

§ 39 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen im Schwerpunktbereich ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (2) Über die Zulassung zu einer Seminarveranstaltung im Sinne von § 38 Abs. 2 entscheidet die/der jeweilige Leiterin/Leiter der Seminarveranstaltung nach Maßgabe der Kapazität im Rahmen der vom Prüfungsausschuss für Kapazitätsgrenzen festzulegenden Kriterien. Soll eine Seminarleistung als Teil der Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt werden, so ist dies bei der Anmeldung zur Seminarveranstaltung der/dem Leiterin/Leiter bekannt zu geben. Die/der Leiterin/Leiter der Veranstaltung meldet dies dem Prüfungsamt.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die häusliche Arbeit ist zudem:
 1. die erfolgreiche Teilnahme an je einem Klausurenkurs für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Diese Klausurenkurse umfassen den gesamten Stoff der Pflichtfächer gemäß § 11 Abs. 2 JAG NRW. In den Klausurenkursen werden jeweils vier Aufsichtsarbeiten gestellt und bewertet. Ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme wird ausgestellt, wenn mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit jeweils mindestens der Note „ausreichend“ (4 bis 6 Punkte) bewertet wurden.
 2. ein weiterer Leistungsnachweis aus einem Grundlagenfach gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2. Dieser Leistungsnachweis darf nicht identisch sein mit dem für die Zwischenprüfung erworbenen Nachweis gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2. Er ist durch eine schriftliche Leistung zu erbringen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Vorlesungsabschlussklausur nach § 38 Abs. 4 ist spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Nachweis der nach Abs. 1 genannten Voraussetzung an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die „Erste Prüfung“ bereits endgültig nicht bestanden wurde. Die Zulassung zur Vorlesungsabschlussklausur ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen ist oder die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die „Erste Prüfung“ endgültig nicht bestanden wurde.

- (5) Von der Anmeldung kann ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden, wenn der Rücktritt bis spätestens 14 Tage vor Durchführung der jeweiligen Vorlesungsabschlussklausur dem Prüfungsamt schriftlich gegenüber erklärt wird.
- (6) Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 40 Prüfungsfächer und Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsfächer sind die in § 7 Abs. 5 jeweils für den Schwerpunktbereich genannten Fächer, die in Teil 2 des Studienplans vom Umfang her gewichtet sind.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 22.
- (3) Abweichend davon sind die Vorlesungsabschlussklausuren von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu korrigieren.

§ 41 Gesamtnote, Zeugnisse

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 38 Abs. 1 zu erbringenden Teilprüfungen versucht wurden und die Summe einen als Gesamtnote zu erreichenden Gesamtpunktwert von mindestens 4,00 ergibt.
- (2) Zum Zwecke der Bildung der Gesamtnote werden das Ergebnis der häuslichen Arbeit zu 40 vom Hundert, das Ergebnis der Verteidigung dieser Arbeit zu 10 vom Hundert und das arithmetische Mittel der zwei eingebrachten Vorlesungsabschlussklausuren zu 50 vom Hundert gewichtet. § 17 Abs. 2 JAG NRW gilt entsprechend.
- (3) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus, welches die gemäß Abs. 2 gebildete Gesamtnote sowie die Bewertung der Teilprüfungen ausweist. Auf Antrag kann in das Zeugnis auch die Bewertung der für die Zulassung zur häuslichen Arbeit erforderlichen Teilnoten nach § 39 Abs. 3 aufgenommen werden.
- (4) Zwischen- oder Teilbescheinigungen über bereits bestandene oder fehlende Teilprüfungen werden auf begründeten Antrag hin erteilt, soweit ein berechtigtes Interesse an einer solchen Bescheinigung besteht.

§ 42 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wird trotz Meldung eine Vorlesungsabschlussklausur oder häusliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt oder abgegeben, so gilt dieser Teil der Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung eines Prüfungsteils sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Entschuldigungsgründe durch schriftlichen Bescheid, der bei Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Werden die Gründe anerkannt, erhält der Prüfling die Möglichkeit, die Teilprüfung nachzuholen.
- (2) Ergibt der aus häuslicher Arbeit und mündlicher Verteidigung bestehende Prüfungsabschnitt mit der Gewichtung der Prüfungsteile entsprechend § 41 Abs. 2 weniger als 4,00 Punkte, kann dieser Prüfungsabschnitt einmalig wiederholt werden. Wurden die einzubringenden Vorlesungsabschlussklausuren im arithmetischen Mittel mit weniger als 4,00 Punkten bewertet, können sie einmalig wiederholt werden. Bereits bestandene Vorlesungsabschlussklausuren können in diesem Fall auf Antrag auf die Gesamtnote angerechnet werden. Der Antrag ist mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen. Wird die Veranstaltung, in der der Prüfling eine Teilprüfung das erste Mal erfolglos versucht hat, in dem auf die letzte versuchte Teilprüfung folgenden Semester nicht angeboten, kann der Prüfling zu einer Teilprüfung aus einer anderen im Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltung gleichen Typs (§ 38 Abs. 1) zugelassen werden. Soll der Schwerpunktbereich gewechselt werden, sind alle Prüfungsteile neu anzufertigen.

- (3) Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Ergebnisses über die letzte abgeleistete Teilprüfung erfolgen.
- (4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung über die erbrachten und die fehlenden Teilleistungen ausgestellt, die erkennen lassen muss, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden ist.

§ 43 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Die Vorlesungsabschlussklausuren der Schwerpunktbereichsprüfung werden als Bestandteil der Prüfungsakten beim Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt. Die übrigen Prüfungsarbeiten werden ebenso lange von der Leiterin/von dem Leiter der Veranstaltung, in der die Prüfungsarbeit angefertigt wurde, aufbewahrt.
- (2) Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten ist dem Prüfling gestattet. Sie erfolgt im Prüfungsamt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsentscheidung schriftlich bei dem Prüfungsausschuss zu stellen.

Vierter Abschnitt: Rechtsmittel

§ 44 Widerspruch, Klage

- (1) Über einen Widerspruch im Sinne von § 68 Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Betrifft die Entscheidung die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, so erfolgt die Entscheidung auf Grundlage einer vorgängigen Stellungnahme der/des Prüferin/Prüfers oder der Prüferinnen/Prüfer.
- (3) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Sommersemester 2013 oder später begonnen haben. Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. März 2004 in der Fassung der dritten Änderungssatzung der Ruhr-Universität Bochum vom 2. September 2008 oder der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2011 oder nach den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung absolvieren. Studierende, die bereits an mindestens einer Übung im Sinne des § 39 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. März 2004 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 2. September 2008 teilgenommen haben und die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß S. 2 nach den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung absolvieren wollen, sind in Abweichung von § 39 Abs. 3 Nr. 1 zur häuslichen Arbeit zuzulassen, wenn sie an je einer Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilgenommen haben und insgesamt eine Hausarbeit und jeweils eine Klausur mit mindestens der Note „ausreichend“ (4-6 Punkte) bewertet wurde.

- (3) Wer vor Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. März 2004 das Studium der Rechtswissenschaft begonnen hat, kann das Studium nicht mehr nach der Studienordnung vom 15. August 2000 beenden. Für die Fortführung des Studiums gilt die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 sowie § 18.
- (4) Die Möglichkeit, die Zwischenprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. März 2004 in der Fassung der dritten Änderungssatzung der Ruhr-Universität Bochum vom 2. September 2008 zu absolvieren, endet mit Ablauf des Wintersemesters 2013/2014; sind bis zu diesem Zeitpunkt die danach erforderlichen Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht, muss die Zwischenprüfung nach den in dieser Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Bestimmungen abgeschlossen werden.
- (5) Die Möglichkeit, das Hauptstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. März 2004 in der Fassung der dritten Änderungssatzung der Ruhr-Universität Bochum vom 2. September 2008 zu absolvieren, endet mit Ablauf des Wintersemesters 2013/2014. Wurde bis zu diesem Zeitpunkt die danach erforderliche Hausarbeit in einer der Übungen als Teilprüfung nicht erfolgreich absolviert, sind integrierte Hausarbeiten in denjenigen Rechtsgebieten zu bestehen, in welchen noch keine integrierte Hausarbeit bestanden wurde. Wurde bis zu diesem Zeitpunkt in einer Übung oder in mehreren Übungen die jeweils erforderliche Klausur als Teilprüfung nicht bestanden, ist in den betroffenen Rechtsgebieten – abweichend von der durch diese Studien- und Prüfungsordnung eingefügten Regelung in § 39 Abs. 3 Nr. 2 – nur jeweils eine Klausur in den entsprechenden Klausurenkursen für Fortgeschrittene zu bestehen.
- (6) Die Möglichkeit, das Schwerpunktstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2011 zu absolvieren, endet mit Ablauf des Wintersemesters 2014/2015. Ist die häusliche Arbeit vor diesem Zeitpunkt bereits angefertigt worden, wird sie in der Gesamtnote zu 50 vom Hundert gewichtet. Die Verteidigung wird nicht nachgeholt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 8. Mai 2013.

Bochum, 09. August 2013

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler